

LANDESHAUPTSTADT

**WIESBADEN**



**Öffentliche Bekanntmachung der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Inkrafttreten des Bebauungsplans „Am  
Heiligenhaus / Nordenstadter Straße“ im  
Ortsbezirk Igstadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 23. Mai 2019 mit Beschluss Nr. 0176 den Bebauungsplan „Am Heiligenhaus / Nordenstadter Straße“ im Ortsbezirk Igstadt nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Der ca. 0,47 ha große Geltungsbereich liegt im Osten Wiesbadens, innerhalb des Ortsbezirks Wiesbaden-Igstadt. Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand der bebauten Ortslage von Igstadt. Im Westen und Süden grenzen unmittelbare Wohnbebauungen der „Nordenstadter Straße“ und „Am Heiligenhaus“ an. Im Osten wird die neue Feuerwache von Igstadt angrenzen und im Norden schließt die „Nordenstadter Straße“ und ein Gewerbegebiet an.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im **Verwaltungsgebäude, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gebäude B, OG 2, Zimmer B 272**, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Planunterlagen stehen auch im Internet unter [www.wiesbaden.de/bauleitplanung](http://www.wiesbaden.de/bauleitplanung) zur Verfügung.

Sollten bei der Aufstellung des Bebauungsplans die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften verletzt worden sein oder eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung vorliegen, sind diese Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, Stadtplanungsamt, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Treten durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans, wie in den §§ 39 ff. BauGB bezeichnet, Vermögensnachteile ein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wiesbaden, 4. Juni 2019  
**Der Magistrat der  
Landeshauptstadt Wiesbaden  
Hans-Martin Kessler  
Stadtrat**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Heiligenhaus / Nordenstadter Straße“

